



Departement Sicherheit u. Justiz, 9043 Trogen

An die
Adressaten gemäss separatem Verteiler

Hans Diem
Regierungsrat
Tel. 071 343 63 63

Trogen, 5. Oktober 2009

Umsetzung der eidgenössischen Prozessordnungen; Entwürfe der Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozess- und zur Schweizerischen Zivilprozessordnung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Die eidgenössischen Räte haben am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) verabschiedet. Diese wird ab dem 1. Januar 2011 die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und die drei des Bundes ersetzen. Zudem wird darin das Bundesstrafverfahren geregelt, mit der Folge, dass das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege (BSfP) aufgehoben wird. Im Weiteren wurde eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) erarbeitet. Diese wurde von den eidgenössischen Räten am 20. März 2009 verabschiedet und soll ebenfalls auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Am 1. Januar 2011 tritt auch die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft. Sie soll die bisherige Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts beseitigen und damit mehr Rechtssicherheit schaffen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Zivilrechtsverfahren vom Bundesrecht beherrscht. Verschiedene Verfahrenstypen gewährleisten aber weiterhin ein praxisnahes und flexibles Prozessrecht.

Die Vernehmlassung zum ersten Teil der Umsetzungsgesetzgebung im Kanton – der Teilrevision der Kantonsverfassung und des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes – wurde Ende August 2009 abgeschlossen und die Auswertung wird der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission im Oktober 2009 vorgelegt werden. Um die Vorlage nicht zu überladen, hat der Regierungsrat im Frühling 2009 beschlossen, zunächst die Teilrevision der Kantonsverfassung und das Gerichtsorganisationsgesetz in die Vernehmlassung zu geben und die beiden Einführungsgesetze, die mehr „technische Details“ für die Umsetzung enthalten, zu einem späteren Zeitpunkt; dieser Zeitpunkt ist nun gekommen, damit die Umsetzung per anfangs 2011 noch möglich ist.

Die Kantone bleiben wie bisher für die Wahl und Organisation der Behörden zuständig. Insbesondere müssen sie keine neuen Gerichte einführen. Besondere Fachgerichte wie z. B. Handels-, Miet- oder Arbeitsgerichte bleiben wie bisher freie organisatorische Optionen. Gemäss Botschaft des Bundesrats soll die neue ZPO den Kantonen keine zusätzlichen Kosten verursachen. Diese Aussage wird für den Kanton Appenzell A. Rh. nicht zutreffen, da aufgrund der neuen Prozessgesetze eine personelle Aufstockung beim Obergericht notwendig wird (vgl. erläuternder Bericht zum Entwurf eines Gerichtsorganisationsgesetzes).



Die Schweizerische Strafprozessordnung folgt - und das wird oft als ihr zentrales Element bezeichnet - dem Staatsanwaltschaftsmodell, d. h. das gesamte Vorverfahren bis hin zur Anklageerhebung liegt allein in den Händen der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist nach der StPO also Untersuchungs- und Anklagebehörde. Sie entscheidet zudem über die Einlegung von Rechtsmitteln. Die Kantone können nach Art. 14 Abs. 3 StPO neben der Staatsanwaltschaft eine Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft vorsehen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden soll die bisherige Strafuntersuchungsbehörde, d. h. das Verhöramt, neu die Funktionen der Staatsanwaltschaft nach Bundesrecht übernehmen. Die Errichtung einer Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft als weitere Strafbehörde erscheint für unseren kleinen Kanton nicht als notwendig. Da die Staatsanwaltschaft ein zentraler Begriff der Schweizerischen StPO ist, soll das bisherige Verhöramt neu die bundesrechtlich einheitliche Bezeichnung Staatsanwaltschaft erhalten. Wahl- und Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft soll der Regierungsrat werden. Die bisherige Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 8 der kantonalen StPO, die öffentliche Anklägerin und Aufsichtsinstanz über das Verhöramt ist, wird es nicht mehr geben. Mit der Einführung der Bundesprozessordnungen wird somit diese kantonale Strafbehörde gänzlich wegfallen.

Dem relativ einfachen Untersuchungsmodell steht eine ebenso einfache Struktur der Gerichte gegenüber. Es gibt nur noch die erstinstanzlichen Gerichte, bestehend aus den für die Kantone fakultativen Einzelrichtern mit einer sehr weitgehenden Kompetenz bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sowie die Kollegialgerichte. Andererseits sind als obere Instanzen nur noch das Berufungsgericht sowie die Beschwerdeinstanz vorgesehen. Zwingend für die Kantone ist sodann eine in der StPO als Zwangsmassnahmengericht bezeichnete Instanz, die vor allem die Untersuchungshaft und andere qualifizierte Zwangsmassnahmen anzuordnen bzw. zu genehmigen hat. Die StPO gibt für alle diese Behörden nur so etwas wie einen Grobraster vor. Wie diese Behörden im Einzelnen organisiert und benannt werden, bleibt den Kantonen überlassen.

Nach Art. 4 Abs. 1 ZPO regelt das kantonale Recht die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte, soweit die ZPO nichts anderes bestimmt. Das Gesetz enthält weitere kantonale Vorbehalte. Für die Umsetzung der den Kantonen vorbehaltenen Kompetenzen soll ein kantonales Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung erlassen werden. Dabei wird auf nicht ausdrücklich vorgeschriebene Gerichte wie Handelsgericht, Mietgericht oder Arbeitsgericht verzichtet. Die entsprechenden Kompetenzen sollen den bereits bestehenden Gerichten (Kantons- und Obergericht) zugewiesen werden. Das Schlichtungswesen durch die bisherigen Gemeindevermittlerämter soll kantonalisiert und durch drei regionale Vermittlerämter wahrgenommen werden (vgl. Bericht zum Entwurf eines GOG, Ziff. 2). Zur bisherigen kantonalen Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse kommt eine neue kantonale Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz hinzu.

Insbesondere der Wechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell und teilweise auch die sachliche und funktionale Zuständigkeit der Gerichte haben Auswirkungen auf den Gang der Strafprozess- und Zivilprozessverfahren im Kanton. Es ist deshalb angezeigt, bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen.

Der Regierungsrat hat das Departement Sicherheit und Justiz ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen. In der Beilage erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Diese Unterlagen sind auch auf dem Internet abrufbar (www.ar.ch/Vernehmlassungen). Wir bitten Sie, Ihre Vernehmlassungsantwort bis Freitag, **4. Dezember 2009** dem Departement Sicherheit und Justiz, Rathaus, 9043 Trogen, einreichen. Für die fristgerechte Zustellung im Original und als Word-Datei (E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.



Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär Departement Sicherheit und Justiz (Tel. 071/ 343 63 50), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departement Sicherheit und Justiz

Hans Diem
Sicherheits- und Justizdirektor

Beilagen erwähnt